



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 13/2012

Prüfungsordnung für den internationalen Studiengang Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.)

vom 23. Juli 2012



Herausgegeben am 03. August 2012

Prüfungsordnung für den internationalen Studiengang

Technologie- und Ressourcenmanagement
in den Tropen und Subtropen

mit dem Abschlussgrad
Master of Science (M.Sc.)

Vom

23. Juli 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan	2
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Akademischer Grad	2
§ 3 Struktur des Studiums	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Regelstudienzeit; Studienumfang	3
§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist.....	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	4
§ 9 Beschlüsse des Prüfungsausschusses	5
§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	5
§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	6
§ 13 Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System)	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	7
§ 15 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung	8

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	8
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 18 Durchführung von Modulprüfungen	10
§ 19 Klausurarbeiten	11
§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren	11
§ 21 Mündliche Prüfungen	12
§ 22 Weitere Prüfungsformen	12

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums	13
--	----

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 24 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer	13
§ 25 Zulassung zur Masterarbeit	14
§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	14
§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	15
§ 28 Kolloquium.....	15

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung.....	16
§ 30 Zeugnis, Gesamtnote	16

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen.	17
§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	17

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen am Institut für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen an der Fachhochschule Köln (ITT).
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 2) und ein Modulhandbuch. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums, das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss, der nach § 67 Abs. 2 Satz 1 lit. c) HG zum Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge, Probleme und Wechselwirkungen der natürlichen Ressourcen Wasser, Land und Energie der Tropen und Subtropen unter Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Systeme ganzheitlich zu analysieren und zu bewirtschaften. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten. Das zur Masterprüfung führende Studium soll den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung und zur wissenschaftlichen Vertiefung geben.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling gründliche, seine berufliche Qualifikation erweiternde Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten. Für den Fall, dass das Studium als Double Degree-Studiengang absolviert wird, wird am ITT ein ausreichendes Lehr- und Prüfungsangebot in englischer Sprache garantiert.
- (5) Mit dem Bestehen der in § 6 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium wird in Module untergliedert, die durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Ziel, Inhalt und zu erbringende Leistungen der Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch niedergelegt.
- (2) Der Institutsvorstand kann die Aufnahme weiterer an den jeweiligen Partnerhochschulen angebotener Module beschließen.
- (3) Die oder der Studierende wählt einen der folgenden Studienschwerpunkte aus:
 - Studienschwerpunkt „Water Management“
 - Studienschwerpunkt „Energy Management“
 - Studienschwerpunkt „Land Management“
 - Studienschwerpunkt „Regional Management“
 - Studienschwerpunkt „Environmental and Resource Management“.Der Studienschwerpunkt wird bei der Einschreibung festgelegt. Eine nachträgliche Änderung des Studienschwerpunkts muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (4) Durch die Festlegung des Studienschwerpunkts ergeben sich bestimmte Möglichkeiten für die Modulwahl, die in der Anlage 1 (Modulkatalog) definiert sind.
- (5) Die Studierenden des Studienschwerpunkts „Environmental and Resource Management“ mit binationalem Doppel-Abschluss müssen an jeder der beiden beteiligten Hochschulen mindestens eins der ersten drei Studiensemester absolvieren.
- (6) Die Auswahl bestimmter Module kann die Wahl anderer Module ausschließen. Näheres regelt der Studienverlaufsplan. In den ausgewählten Modulen hat der Prüfling die entsprechenden Modulprüfungen abzulegen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme in das Masterstudium setzt den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums mit dem Mindestabschlussgrad Bachelor oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule voraus. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Ein Nachweis ausreichender Englischkenntnisse ist erforderlich. Die erforderlichen Englischkenntnisse werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zum jeweiligen Beginn der Bewerbungsfrist schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Zu einem Studienschwerpunkt mit binationalem Doppel-Abschluss (DoubleDegree) wird zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen zu dem jeweiligen Masterstudiengang an beiden Hochschulen erfüllt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Dabei werden zunächst auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen die folgenden Kriterien überprüft:
 - Bisherige Studienergebnisse (Noten) und Relevanz der Inhalte für den Studiengang
 - Ernsthaftigkeit des Interesses am Masterstudiengang
 - Bisheriger akademischer und beruflicher Werdegang
 - Persönliche Motivation zur Aufnahme des Masterstudiums
 - Studiengangleichheit der Inhalte der bisherigen Berufstätigkeit.
 Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Diese wird vom Institutsvorstand berufen.
- (5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im Studiengang Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem verwandten Studiengang eine vergleichbare Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 5 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte (§ 13) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein. Die Prüfungsabfolge ist so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Studierenden des Studienschwerpunkts „Environmental and Resource Management“ müssen mindestens 30 Leistungspunkte an jeder der beiden beteiligten Hochschulen erwerben. Hierzu zählen nicht die Masterarbeit und das abschließende Kolloquium.

- (4) Ein Modul findet in der Regel innerhalb eines Semesters statt und wird als Einzelmodulprüfung in demselben Semester abgeprüft. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 24 und dem Studienverlaufsplan (Anlage 2).
- (5) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen.
- (6) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Kolloquium) festgestellt.
- (2) Modulprüfungen finden in der Regel nach dem Abschluss der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen statt. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des dritten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) gemäß § 28 soll in der Regel vor Ende des dritten Studiensemesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (5) Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Prüfung mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüfer und auf Antrag der oder des Studierenden in einer weiteren Sprache durchgeführt werden, sofern alle an der Prüfung Beteiligten über die erforderlichen Kenntnisse dieser Sprache verfügen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist ein vom Vorstand des Instituts für Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen gewähltes unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren
 2. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 4. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist ins-

besondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand des Instituts für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 9 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sowie das Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Prüferin oder zum Prüfer für die Masterarbeit kann nur bestellt werden, wer darüber hinaus eine Promotion oder promotionsäquivalente Qualifikationen erworben hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. und Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Modulprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung oder zum Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder über ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anrechnungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.
- (4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 2) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Masterarbeit und das Kolloquium sind benotete Prüfungsleistungen. Modulprüfungsleistungen können benotet oder nicht benotet sein. In Anlage X finden sich die benoteten und nicht benoteten Modulprüfungsleistungen. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Nicht benotete Modulprüfungsleistungen werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Benotete Prüfungsleistungen sind differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht

übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (5) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---------------------|---|
| 1,0 oder 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 1,7 oder 2,0 oder 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7 oder 3,0 oder 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7 oder 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note "sehr gut", |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note "gut", |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend", |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note "ausreichend", |
| über 4,0 | die Note "nicht ausreichend". |
- Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.
- (8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 13 Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jedem Modul des Master-Studiengangs sowie der Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden Leistungspunkte (Credits) zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand – bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung –, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Semester liegt bei 30 Leistungspunkten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls oder dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit einschließlich Kolloquium vergeben. Das bedeutet, dass für bestandene Modulprüfung die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen müssen, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung, welche aus mehreren Teilen besteht, müssen alle Prüfungsleistungen und Teilmodulprüfungen dieses Moduls wiederholt

werden, auch wenn eine oder mehrere davon bestanden sind. Die Wiederholung muss innerhalb der zwei auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden. Sollte die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls innerhalb der zwei folgenden Semester nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Wenn der oder die Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist des jeweiligen Wiederholungsversuches um ein weiteres Semester.

- (2) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit einschließlich Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann, außer im Fall des Absatzes 1 Satz 2 nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Die Masterarbeit wird ebenfalls mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende diese nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Studierenden- und Prüfungsservice unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings hervorgeht. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Die Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Inhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.
- (3) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren, in Ausnahmen auch schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die oder der Studierende muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. An der Prüfung dürfen nur zugelassene Studierende teilnehmen.
- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt.
 2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 3. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.
- (3) Für die Zulassung zu den Prüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen bzw. das Erbringen vorgesehener Vorleistungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt der Studienverlaufplan (Anlage 2) in Verbindung mit dem Modulhandbuch.
- (4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung oder sonstigen Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.
 Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche und ohne Angaben von Gründen zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat über den Studierenden- und Prüfungsservice bzw. das gegebenenfalls zur Verfügung gestellte An- und Abmelde-

verfahren zu erfolgen. Der Rücktritt von einem ersten Versuch in einem Wahlpflichtfach hebt ebenfalls dessen verbindliche Festlegung nach Absatz 4 auf.

- (7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 1. die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
 4. der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für jede Modulprüfung ist in der Regel pro Semester ein Prüfungstermin anzusetzen. Die Modulprüfungen sollen so angesetzt werden, dass in Folge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Die Prüfungszeiträume aller Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss in der Regel zu Semesterbeginn für alle Studierenden einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis und einem gültigen Studenausweis auszuweisen.
- (4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor den jeweiligen Prüfungen zu stellen.
- (5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt und bewertet werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer, in Sonderfällen der Prüfungsausschuss, die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei Bewertungsunterschieden von mehr als zwei Notestufen oder mehr als 30 % der zu erreichenden Punkt- oder Prozentzahlen befindet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

- (6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 10 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Modul grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Hausarbeit, Projektarbeit, Praktikumsbericht oder mündliche Beiträge.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.
- (3) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) des Referats werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Eine Projektarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden alleine oder in einem Projektteam selbstständig zu bearbeiten.
- (6) Referate, Hausarbeiten, Projektarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Betrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Festlegung, inwieweit Gruppenarbeiten für eine Prüfung zugelassen werden, liegt beim Prüfer.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) Modulprüfungen in den Prüfungsformen gemäß §§ 19 bis 22 oder Kombinationen dieser Prüfungsformen abzulegen. Die Module des Studiums sind im Studienverlaufsplan (Anlage 2) aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten entsprechend der gewählten Studienrichtung ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 6 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Studienseesters vollständig abgelegt werden können.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als der zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Module einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Festlegung erfolgreich belegter Module als Wahlpflicht- oder Zusatzmodul findet bei der Anmeldung zur Masterarbeit verbindlich statt.

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 24 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 10 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 10 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. In diesem Fall sind als Prüferin oder Prüfer auch Angehörige dieser Einrichtung zugelassen; als Anforderung an diese Prüferin bzw. Prüfer gilt § 10 Abs. 1 sinngemäß. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Bedingungen nach § 17 Abs. 2 erfüllt,
 2. mindestens 85 ECTS Punkte erworben hat,
 3. alle Pflichtmodule bestanden hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang oder einer Masterprüfung in einem vergleichbaren Zusatzstudiengang,
 3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist,
 4. die Angabe des Themenvorschlages der Masterarbeit.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Die Arbeit darf frühestens vier Wochen vor Ablauf der Abgabefrist eingereicht werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Sie ist grundsätzlich dreifach in gebundener Form und einmal auf elektronischen Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms einzureichen. Zur Fristwahrung kann auf Antrag eine digitale Version auf einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Portal eingestellt werden (es gilt mitteleuropäische Zeit). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit- bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit- selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 15 Abs. 3 finden Anwendung.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, unter denen die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein soll. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 28 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und soll innerhalb eines Monats nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Modulprüfungen und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen. Der Student oder die Studentin kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 21) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten.
- (5) Für die bestandene Masterarbeit und das bestandene Kolloquium werden im Verhältnis 25/5 zusammen 30 Leistungspunkte nach § 13 vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte (Credits) erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit einschließlich Kolloquium mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie alle zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung deren Herkunft.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und der Kolloquiums gemäß ihren Leistungspunkten errechnet.
- (4) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen nicht ein.
- (5) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 6 beurkundet.
- (7) Die Masterurkunde wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen.
- (8) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Masterarbeit und des Kolloquiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die entsprechende schriftliche Prüfungsarbeit, in ggf. vorhandene, darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit ausreichend bewertete Masterarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2.

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Masterprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 ein Studium im Masterstudiengang Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen der Fachhochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsrats des Instituts für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen der Fachhochschule Köln vom 15. Mai 2012 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 23. Juli 2012.

Köln, den 23. Juli 2012

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage 1: Modulkatalog

Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs der jeweiligen Studienschwerpunkte

Modul- kürzel	Modulname	Studienschwerpunkt*				
		W M	EM	LM	RM	EN
Pflichtmodule						
CHE	Human Environment	P	P	P	P	-
CID	International Development and Cooperation	P	P	P	P	-
CMG	Management	P	P	P	P	-
CNE	Natural Environment	P	P	P	P	-
CRE	Environmental and Resource Economics	P	P	P	P	P
CP	Project	P	P	P	P	P
MSW	Scientific Work	P	P	P	P	P
MRM	Research Methods	P	P	P	P	P
MPM	Preparation Master Thesis	P	P	P	P	P
STS	Special Topics Seminar	P	P	P	P	P
CDS	Desarrollo Sustentable	-	-	-	-	P
CEC	Ecology / Ecología	-	-	-	-	P
CGA	Problemática y Gestión Ambiental	-	-	-	-	P
CST	Statistics / Estadística	-	-	-	-	P
Module der Wahlpflichtbereiche						
EBL	Bioenergy and Land Use		WP	WP		WP
EEE	Energy Efficiency and the Environment / LCA		WP			WP
EES	Energy Economics, Markets and Society		WP			WP
EIP	Integrated Energy Planning		WP			
EPS	Photovoltaic and Solar Thermal Systems		WP			WP
ERS	Energy Resources and Energy Systems		WP		WP	WP
EWV	Wind and Water Energy Generating Systems	WP	WP			
LCF	Global Change and Food Security			WP	WP	WP
LEC	Ecosystem Management and Nature Conservation			WP	WP	WP
LEP	Sector Modeling and Environmental Policy			WP		WP
LRE	Resource Economics and Environmental Management			WP	WP	
LSW	Soil and Water	WP		WP		
LUE	Land Use and Environment			WP		
LWR	Land Use and Water Resources	WP		WP		WP
RUP	Urban Planning				WP	
RPL	Regional Planning			WP	WP	WP
RI1	Integrated Planning I: Resource and Energy Efficiency		WP		WP	
RI2	Integrated Planning II: Infrastructure and Services	WP			WP	WP
RI3	Integrated Planning III: Housing and Social Issues				WP	WP
RPT	Planning Procedures, Methods and Tools			WP	WP	
RUM	Urban and Regional Management				WP	WP
WDC	Dams, Channels and Hydropower	WP	WP			WP
WDH	Urban Drainage, Sanitation and Public Health	WP			WP	WP
WEC	Water Economics	WP				
WFD	Flood and Drought Risk Management	WP				WP
WHQ	Hydrology and Water Quality	WP				
WHY	Hydrology and Water Resources Management	WP				

WPL	Water Policy and Legislation	WP					WP
WRM	Principles of Water Resources Management	WP				WP	
WRP	Water Resources Planning	WP					WP
WRQ	Water Resources Quality	WP					
WSA	Water System Analysis	WP					WP
WSD	Water Supply and Demand Management	WP					WP
WSM	Watershed Management	WP					WP
WSW	Water Supply and Wastewater Disposal	WP					
Masterarbeit und Kolloquium							
MTH	Master Thesis	P	P	P	P	P	P
MCL	Master Colloquium	P	P	P	P	P	P

- WM – Water Management
- EM – Energy Management
- LM – Land Management
- RM – Regional Management
- EN – Environmental and Resource Management

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs, Leistungspunkte ETCS

Modul- kürzel	Modulname	Semester Leistungspunkte			
		1	2	3	4
		30	30	30	30
Pflichtmodule					
CHE	Human Environment	5			
CID	International Development and Cooperation	5			
CMG	Management	5			
CNE	Natural Environment	5			
CRE	Environmental and Resource Economics	5			
CP	Project		10		
MSW	Scientific Work	5			
MRM	Research Methods		5		
MPM	Preparation Master Thesis			5	
STS	Special Topics Seminar			5	
CDS	Desarrollo Sustentable	5			
CEC	Ecology / Ecología	7			
CGA	Problemática y Gestión Ambiental	5			
CST	Statistics / Estadística	8			
Module der Wahlpflichtbereiche					
EBL	Bioenergy and Land Use			5	
EEE	Energy Efficiency and the Environment / LCA			5	
EES	Energy Economics, Markets and Society		5		
EIP	Integrated Energy Planning			5	
EPS	Photovoltaic and Solar Thermal Systems		5		
ERS	Energy Resources and Energy Systems		5		
EWV	Wind and Water Energy Generating Systems			5	
LCF	Global Change and Food Security			5	
LEC	Ecosystem Management and Nature Conservation			5	
LEP	Sector Modeling and Environmental Policy			5	
LRE	Resource Economics and Environmental Management		5		
LSW	Soil and Water		5		
LUE	Land Use and Environment		5		
LWR	Land Use and Water Resources			5	
RI1	Integrated Planning I: Resource and Energy Efficiency		5		
RI2	Integrated Planning II: Infrastructure and Services			5	
RI3	Integrated Planning III: Housing and Social Issues			5	
RPL	Regional Planning			5	
RPT	Planning Procedures, Methods and Tools		5		
RUM	Urban and Regional Management			5	
RUP	Urban Planning		5		
WDC	Dams, Channels and Hydropower			5	
WDH	Urban Drainage, Sanitation and Public Health			5	
WEC	Water Economics		5		
WFD	Flood and Drought Risk Management			5	
WHQ	Hydrology and Water Quality		5		
WHY	Hydrology and Water Resources Management		5		
WPL	Water Policy and Legislation			5	
WRM	Principles of Water Resources Management		5		
WRP	Water Resources Planning			5	
WRQ	Water Resources Quality		5		
WSA	Water System Analysis			5	
WSD	Water Supply and Demand Management			5	

WSM	Watershed Management			5	
WSW	Water Supply and Wastewater Disposal		5		
Masterarbeit und Kolloquium					
MTH	Master Thesis				25
MCL	Master Colloquium				5

Erläuterung zur Wahl der Wahlpflichtmodule:

- Mindestens 4 Wahlpflichtmodule aus dem Studienschwerpunkt
- 3 weitere Module der Wahlbereiche

Anlage 3: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Doppelabschluss mit dem Masterstudiengang PMPCA an der Universidad Autónoma de San Luis Potosí (UASLP), Studienschwerpunkt: Environmental and Resource Management

PMPCA- Modulbezeichnung	Pflicht- / Wahlpflichtbereich	ETCS	Modulkürzel	TERMA- Modulbezeichnung
Desarrollo Sustentable	P	5	CDS	Desarrollo sustentable
Ecología	P	5	CEC	Ecología
Economía Ecológica	P	5	CRE	Environmental and Resource Economics
Estadística	P	5	CST	Estadística
		5	MRM	Research Methods
Problemática y Gestión Ambiental	P	5	CGA	Problemática y Gestión ambiental
Seminario de Tesis 1	P	5	MSW	Scientific Work
Seminario Multidisciplinario	P	10	CP	Project
Curso optativo 1	WP	5	Module gewählt aus dem PMPCA Wahlmodulkatalog*	
Curso optativo 2	WP	5		
Curso optativo 3	WP	5		

* Gemäß §3 (2) wird dieser Wahlmodulkatalog für jeden Studienjahrgang verbindlich festgelegt